

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)

Stubenbastei 5
1010 Wien

Die Wiener Volkshochschulen GmbH
DIE UMWELTBERATUNG
Buchengasse 77 / 4. Stock
1100 Wien

Tel 01/803 32 32
service@umweltberatung.at
www.umweltberatung.at

Wien, am 09.06.2021

Betreff: Stellungnahme zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (Geschäftszahl: 2021-0.301.743)

Guten Tag,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs zur AWG Novelle Kreislaufwirtschaftspaket und senden Ihnen dazu folgende Stellungnahme von Die Wiener Volkshochschulen GmbH – DIE UMWELTBERATUNG:

Mehrweg

zu § 14b

Wir begrüßen ausdrücklich das Bemühen, den Ausbau von Mehrwegsystemen zu fördern, und dazu auch verbindliche Vorgaben im AWG zu verankern. Allerdings sehen wir hier noch einigen Änderungsbedarf um tatsächlich die gewünschte Wirkung einer deutlichen Steigerung der Mehrwegquote zu erreichen.

Statt Vorgaben zur Anzahl angebotener Produkte vorzuschreiben müsste eine wirksame Mehrwegregelung beim Mehrweganteil des tatsächlich abgesetzten Getränkevolumens ansetzen. Denn nur der Mehrweganteil bei den abgesetzten Getränken hat eine tatsächliche Abfallvermeidungswirkung. Wir beobachten bereits in den letzten Jahren den Trend, dass zwar neue Mehrwegprodukte angeboten, diese jedoch teilweise als hochpreisiges Nischensegment platziert werden. Bei einigen in Mehrweg (wieder)eingeführten Milch- und Limonadeprodukten beispielsweise, wird für das gleiche Produkt in der Mehrwegverpackung ein oft um 20-40% höherer Preis verlangt als in der Einwegverpackung. Auf diesem Weg wurde zwar das Mehrwegangebot im Sinne der Anzahl angebotener Produkte ausgebaut, es ist jedoch fraglich, ob dadurch der Mehrweganteil beim verkauften Getränkevolumen nennenswert gesteigert wurde. Bis 2019 war dies jedenfalls nicht der Fall, neuere Daten liegen uns noch nicht vor. Vor allem ist die Masse an Einweg-Getränkeverpackungen in den vergangenen Jahren trotzdem weiterhin deutlich angestiegen. Für den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) ist die Rücknahme, Lagerung und Rücktransport der Leergebinde der kostenrelevante Faktor und nicht die Anzahl angebotener Mehrwegartikel. Es ist daher zu befürchten, dass zur Erfüllung angebotsseitiger Mehrwegvorgaben eher

auf höherpreisige Mehrwegprodukte als Nische mit eher geringer Mengenrelevanz und damit geringerer Abfallvermeidungswirkung gesetzt wird. In den Erläuterungen zum AWG steht richtigerweise *„Es obliegt dem Lebensmitteleinzelhandel, durch Preis- und Sortimentgestaltung, Produktplatzierung sowie Marketing den Anteil an Mehrwegverpackungen zu erhöhen.“* Solange es keine verbindlichen Vorgaben für absatzseitige Mehrwegquoten für den LEH gibt, ist es eine rein freiwillige Entscheidung des LEH, ob er diese Gestaltungsmöglichkeiten zur Steigerung des absatzseitigen Mehrweganteils nutzt. Angesichts des deutlichen Absturzes der Mehrwegquoten in den über 20 Jahren freiwilliger Selbstverpflichtung erscheint es uns illusorisch, damit die notwendige deutliche Trendumkehr zu schaffen.

Als positiven Effekt der vorgeschlagenen Regelung sehen wir, dass die Verpflichtung auch jene Teile des LEH betrifft, die bisher gar kein Mehrwegangebot hatten – insbesondere Diskonter. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese auch selbst eine Rücknahme anbieten müssen. Die Rücknahmeverpflichtung sollte im AWG in §14b ergänzt werden.

In den Erläuterungen zur Novelle ist eine absatzseitige Mehrwegquote von 25% als Zielvorgabe definiert. Die absatzseitige Zielvorgabe sollte in den Gesetzestext übernommen werden, verbunden mit klaren, lenkungswirksamen Konsequenzen bei Nichterreichen der Zielvorgabe. Abgesehen davon, dass uns die Zielvorgabe für 2025 nicht ausreichend ambitioniert erscheint, finden wir es unbedingt notwendig, einen langfristigen Zielpfad zu definieren, der auch den beteiligten Akteur*innen ausreichende Investitionssicherheit gibt. Wir schlagen als Zielpfad die ursprünglich als Vorhaben im „3-Punkte-Plan“ angekündigten absatzseitigen Werte vor:

- ab 2023 mindestens 25 Prozent Mehrweganteil
- ab 2025 mindestens 40 Prozent Mehrweganteil
- ab 2030 mindestens 55 Prozent Mehrweganteil

Zu den im Entwurf vorgeschlagenen angebotsseitigen Quoten für einzelne Getränkearten möchten wir ergänzend festhalten, dass diese zwar für die Diskonter eine gewisse Herausforderung sind. Für den überwiegenden Teil des LEH, der bereits jetzt Mehrweg anbietet, bedeuten sie aber keine große Herausforderung, noch dazu wo auch bei diesen Vorgaben ein langfristiger Zielpfad mit kontinuierlicher Steigerung fehlt.

Es geht aus dem Gesetzestext auch nicht klar hervor, ob die vorgeschlagenen angebotsseitigen Vorgaben laufend erfüllt werden müssen, oder ob sich die Vorgaben auf im Laufe eines Jahres angebotene Produkte beziehen – insbesondere da sich die Berichtspflicht in §14b Abs4 ja auf das gesamte Kalenderjahr bezieht. Eine auf das gesamte Kalenderjahr bezogene Vorgabe macht bei absatzseitigen Mehrwegquoten Sinn. Eine angebotsseitige Vorgabe müsste jedoch unbedingt laufend gelten. Sonst könnten die Vorgaben auch durch kurzfristige Aktionen erfüllt und völlig ad absurdum geführt werden. Darüber hinaus wäre dann eine Kontrolle in den Filialen gar nicht mehr möglich. Eine Kontrolle angebotsseitiger Vorgaben auf Filialebene ist generell äußerst zeit- und kostenintensiv. Die Verwaltungsstrafe in Höhe von 450 - 8.400 Euro pro Fall hat zumindest für große Handelsketten auch keinerlei abschreckende Wirkung.

In den Erläuterungen wird bei der Definition von Mehrweggebinden auf mindestens 12 Umläufe verwiesen, dies fehlt jedoch in der Definition in §14b Abs.3.

Zur Berichtspflicht der Letztvertreiber (§14b Abs.4) sollte festgelegt werden, dass dabei sowohl für Einweg- als auch Mehrweggetränke das abgesetzte Getränkevolumen, aufgeschlüsselt nach Getränkeart, Packstoff und Gebindevolumen, berichtet werden muss. Für die Veröffentlichung des darauf basierenden Berichts sollte eine klare zeitliche Frist gesetzt werden (z.B. Veröffentlichung bis spätestens 31.5. des Jahres der Meldung). Wir weisen darauf hin, dass die bisher in den verschiedenen Berichten der Nachhaltigkeitsagenda bzw. Selbstverpflichtung Mehrweg berichteten Mehrwegquoten auch Daten der Gastronomie enthalten haben – neben der Faß- und Containerware auch in der Gastronomie vertriebene Kleingebinde. Um ein vollständiges Bild zum Mehrweganteil und zur zeitlichen Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhalten, sollten diese Daten aus der Gastronomie ebenfalls weiterhin erhoben und separat ausgewiesen werden. Darüber hinaus sollte der Bericht auch genaue Informationen enthalten, wie die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert wurden (z.B. Anzahl der Kontrollen in Filialen im Fall einer angebotsseitigen Vorgabe). Die „Nachweise über die angebotenen Getränkeartikel“ müssten im Fall einer angebotsseitigen Vorgabe auch klar Aufschluss darüber geben, ob die Produkte durchgehend über das gesamte Kalenderjahr oder nur über einen bestimmten (zu berichtenden) Zeitraum temporär angeboten wurden.

Eine klare Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen am Point of Sale (§13q) begrüßen wir grundsätzlich, fordern jedoch zusätzlich die Kennzeichnung am Produkt, wie es sie z.B. in Litauen bereits gibt. So ist es für Konsument*innen auch zu Hause klar unterscheidbar, ob ein Gebinde Einweg oder Mehrweg ist. Dadurch sind erhöhte Rücklaufquoten und damit eine weitere Optimierung der ökologischen Performance von Mehrweggebinden zu erwarten.

Einweg-Pfand:

Das durch die Einwegplastik-Richtlinie auf europäischer Ebene vorgegebene Ziel, 90 % der Kunststoffgetränkeflaschen getrennt zu sammeln, ist nur mit Einführung eines Einweg-Pfands zu vertretbaren Kosten möglich. Zu einem entsprechenden Ergebnis kam auch die vom BMK beauftragte Studie „Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend Getränkegebinde, Pfandsysteme und Mehrweg“. Die Einführung eines Einweg-Pfandes muss raschest auf den Weg gebracht werden, um die Zielvorgaben zeitgerecht zu erreichen. Die angekündigte Durchführung von Pilotprojekten ist nicht zielführend, da es bereits ausreichende und jahrelange Erfahrungen mit Einweg-Pfandsystemen in anderen Ländern, aber auch in Österreich gibt (Bereits jetzt wird eine Einweg-PET-Flasche eines Mineralwasserproduzenten flächendeckend angeboten.). Jetzt weitere Pilotversuche zu starten bewirkt eine unnötige Zeitverzögerung und zusätzliche Kosten ohne nennenswerten zu erwartenden Erkenntnisgewinn.

Einführung eines Mehrweg-Gebots für Take-Away-Verpflegung

Verpackungsabfälle von Take-Away-Verpackungen sind nicht erst seit der Corona-Pandemie eine stark ansteigende Abfallgruppe. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend durch und in Folge von Corona weiter verstärkt. In Deutschland wurde eine Verpflichtung zum Angebot von Mehrwegverpackungen für Take-Away-Verpflegung eingeführt. Ebenso eine Verpflichtung, die Befüllung selbst mitgebrachter Behältnisse zu ermöglichen. Wir fordern eine entsprechende Verpflichtung auch im österreichischen AWG.

Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen

zu § 29 Abs. 4 Z 4 und Z 5:

Abfallvermeidung hat im europäischen und im österreichischen Abfallrecht oberste Priorität. Sammel- und Verwertungssysteme sollten einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung von Abfallvermeidungsmaßnahmen leisten. Die bisherige und im vorliegenden Entwurf weiterhin vorgesehene Regelung, wonach die Systeme zumindest 0,5% der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte zur Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stellen müssen, ist unserer Ansicht nach völlig unzureichend und spiegelt in keiner Weise die Priorität der Abfallvermeidung wider.

Angesichts der dringenden Notwendigkeit und Herausforderung einer raschen und deutlichen Trendumkehr hin zu mehr Abfallvermeidung und einem massiv reduzierten Ressourcenverbrauch schlagen wir eine Erhöhung auf zumindest 5 Prozent der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte vor.

Die zusätzliche Einführung der Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung durch die Ergänzung § 29 Abs. 4 Z 5 begrüßen wir ausdrücklich. Die Einschränkung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung „insbesondere durch ökosoziale Betriebe zu fördern“ wirft aus unserer Sicht noch Fragen auf: Der mehrfach verwendete Begriff „ökosoziale Betriebe“ erscheint uns nicht gängig oder klar definiert. Sind „sozialökonomische Betriebe“ gemeint? Die Förderung des sozialökonomischen Sektors in diesem Bereich begrüßen wir grundsätzlich, Aktivitäten von gewerblichen Reparaturbetrieben zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sollten von der Förderung jedoch jedenfalls nicht ausgeschlossen sein. Die Vergabe der Fördergelder für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, sowie der Fördergelder für Abfallvermeidung aus den Lizenzentgelten der Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sollte analog zur Vergabe der Fördergelder der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen durch eine Fachjury und auf Basis transparenter Förderkriterien erfolgen. Informationen über die Einreichmöglichkeit und über die Förderentscheidungen müssen transparent veröffentlicht werden.

Sonstige Anmerkungen

Insbesondere begrüßen wir das Vorhaben zur Verlagerung von Abfalltransporten auf die Schiene, sowie das Deponierungsverbot für importierte Abfälle.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Jungert,
Leiter DIE UMWELTBERATUNG

Elmar Schwarzlmüller
Leiter Fachbereich Ressourcen & Abfall, DIE UMWELTBERATUNG